

H. 166 50.

Yd  
6052

**S**wer Ordnung  
auffm Schnee-  
berg.

X 202 3558  
Auffs neue obersehen vnd  
verdessert.



Im Jahr

M. D C. I V.



BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)



**D**ennach menniglichen be-  
wust / was für grosser vnd vnü-  
berwindlicher schaden / newli-  
cher weil in der Nachbarschafft/  
auch an andern örten / durch  
Fewersbrunst erfolget: Als hat  
solchem / so viel möglich / vorzukommen vnd scha-  
den vnd nachtheil zuuerhüten / ein Erbar Rath  
allhier / die alte Fewer-Ordnung iezo widerumb  
vbersehen / in etlichen verbessern / vnd auffss new  
gemeiner Stadt vnd Bürgerschaft zu nutz / ver-  
fertigen / auch in Druck gehen lassen. Vnd wird  
darneben allen vnd jeden Bürgern vnd Einwo-  
nern allhier / ernstlich vnd bey des Raths straff  
geboten / dieser Ordnung allenthalben gemess  
zuleben. Vnd weil fürnemlich an fleissigem auffse-  
hen disfalls viel gelegen: Demnach wird geord-  
net vnd geboten / das ein jeder Hausvater /  
Wirth vnd Wirthin / desgleichen ein jeder Gast-  
geber / Wein vnd Bierscheneck / auff seine Geste  
vnd Gesinde / auff die Fewerstadt / Fewer vnd  
Lichte in Heusern / Kammern vnd Ställen / je-  
derzeit zu Abends vnd Morgens / trewlich vnd  
fleissig sehen / vnd gar nicht gestatten sol mit bren-

A ij

nen

nenden Lichten ohne Latern/noch mit Spenen/  
Schleifen/Schepen oder Rien/in Häusern/auff  
Böden/Kammern oder Ställe zu gehen.

## Was der Thürmer thun sol.

Der Thürmer sol bey Tag vnd Nacht auffm  
Thurm fleissig auff's Feuer sehen/ vnd so bald er  
Feuer in der Stadt innen wird / sol er mit der  
grossen Glock sturm schlagen/ vnd das Feuerzei-  
chen / als am Tag die rothe Fahne / vnd bey  
Nacht ein brennend Licht in der Latern/ gegen  
dem ort zu/do das Feuer ist / zum Thurm raus  
stecken. Do aber das Feuer aussershalb der Stad  
were/sol er allein in die Trommet stossen.

Wann auch zwen Feuer (da Gott vor sey)  
zugleich / oder bald nach einander auffgiengen/  
sol der Thürmer neben dem Sturmschlag/ auff's  
new in die Trommet stossen / vnd ein new Feuer-  
zeichen raus stecken.

Auch sollen in solchem fall/ vom Rath zwe-  
ne Bürger zum Thürmer auff den Thurm ge-  
schicket werden / sich neben dem Thürmer auff  
dem Thurm wol umb zusehen.

Von

## Von der Feueressen verwah- rung vnd aufsehren.

Alle Becken/Schmiede/Schlösser/Töpf-  
fer/Seiffensieder/Schwarzferber/Goldschmid/  
Kammengiesser/Messerschmid/Branteweinbren-  
ner / vnd alle andere / so mit Feuer ihr Hand-  
werck treiben / die sollen steinerne Feueressen ha-  
ben / oder nochmals vnuerzüglich barwen. Vnd  
damit die vnuermügenden sich nicht zubeschwe-  
ren / sol einem jedern der vierdre Ziegel zur Feuer-  
essen geschencket werden / auch sol man keine Essen  
oben mit Bretten oder Schindeln / sondern mit  
Schieffern decken lassen.

Deßgleichen sol ein jeder Hausvater seine  
Feueressen jährlich etliche mal / auch alle Quar-  
tal / da es von nöten / fleißig kehren oder kehren  
lassen / alles bey straff zwey alter Schock.

## Besichtigung der Feuer- städte vnd Essen.

Es sollen auch ein jedes Jahr zwey mal / als  
vmb Ostern vnd Michaelis / eine Raths person /  
ein Viertelsmeister / vnd einer von der Gemein-  
de / in einem jeden Viertel von Haus zu Haus  
vmbgehen / die Feuerstädte vnd Essen in den

A iij

Kü

Rüchen / auch in Backhäusern / Badestüblein /  
vnd sonst innen vnd aussen / mit fleiß besichti-  
gen / da fehrlichkeit befunden / dem Wirth inner-  
halb acht tagen anders zubawen aufferlegen /  
Auch da die gefahr groß / das Feuer gar / vnd so  
lang zuuerbieten / biß anders gebawt vnd verfer-  
tigt wird.

## Vom Feuergerethe vnd Eymern.

Neben eines Erbarn Raths Feuergerethe  
an Feuerhacken / Farthen / Wasserbutten / lie-  
dern Eymern vnd andern / so allbereit zur not-  
turfft bestalt / sol auch ein jeder Bürger sein ei-  
gen Feuergerethe haben / als ein jeglicher / so ein  
Brauhaus oder ein Malzhauß hat / sol darben  
haben drey liederne Eymern / ein messene Spritze /  
ein Feuerhacken / ein Fahrt / vnd zwo Schindel-  
krücken.

Desgleichen ein jeder Bürger der sich des  
Bierbrauens gebrauchet / sol ihm verschaffen /  
drey liederne Eymern / ein Feuerhacken / vnd zwo  
Schindelkrücken / Gleicher gestalt sollen die an-  
dern Bürgere / welche nicht brauen / vnd doch  
vermögens sein / auch so viel Feuergereths / vnd  
ein jeder drey Eymern / ein Feuerhacken / vnd zwo  
Schindelkrücken haben / Die vnuermügenden  
Bür

Bürgere vnd Bürgerin aber / vnd so nicht brau-  
en / belangende / sol ein jeder derselben zum wenig-  
sten mit einer Schindelkrücken / vnd etlichen höl-  
zernen Wassergefessen / sich gefast machen.

Sonderlich aber sol ein jeder Becke / Schmid /  
Schlösser / Töpffer / Seiffensieder / Brante-  
weinbrenner / vnd dergleichen / so mit Feuer sein  
Handwerck treibet / in seinem Haus haben / zwen  
liederne Eymmer / vnd ein Feuerspriz.

Vnd sollen die vngehorsamen jedes mal ein  
alt Schock zur straff erlegen.

Das Feuergerethe / als Fahrten / Hacken / so  
bey einem jeden Viertel zubefinden / sollen die zu-  
nechst bey solchem Feuergerethe wohnende Nach-  
barn mit hülffe anderer Bürger / vnd sonderlich  
des Raths Zimmerman vnd seiner Gesellen /  
zum Feuer schaffen vnd bringen.

## Wes sich Richter vnd Schöp- pen zuuerhalten.

In Feuersnoth sollen Richter vnd Schöp-  
pen / fürnemlichen die Gämmerer / beneben dem  
Gerichtschreiber / also bald nachm Feuergeschrey  
oder anschlagen / vns Rathhaus zusammen  
kommen / allda etliche ihres mittels eilends zum  
Feuer geschicket werden sollen / die Leute zum les-  
schen

schen fleissig zuuermanen / vnd sonsten was not-  
türfftig/zubestellē/etliche des Raths sollen auffm  
Rathhaus bleiben/ auff dasselbe vnd des Raths  
sachen/ an Büchern / Brieffen / Gelde vnd an-  
derm treulich auffsehen / allen fleiß vnd anord-  
nung thun / damit kein schade daran erfolge/  
auch sonst nothwendige bestellung allenthalben  
machen helffen.

## Bestellung der Kirchen vnd Schul.

Zur Kirchen sollen eilen die Rastenherrn/  
Kirchväter vnd Kirchner / die Kirche in guter ver-  
wahrung haben / Wasser darauff / ob es noth / be-  
stellen / vnd vmb weitere hülffe / wann es von nö-  
ten / auff's Rathhaus schicken.

Gleicher gestalt sollen neben den Inspectorn/  
auch die Schuldiener alle / da etwan das Feuer  
der Schulen nahe were / auff die Schul vnseum-  
lich gehen / vnd derselben bestes anschaffen helffen.

## Der Viertelmeister ver- richtung.

Wann in einem Viertel Feuer außkömpt/  
sol der Viertelmeister desselben Viertels / sampt  
denen

denen darein gehörigen Bürgern vnd Nachbarn/  
eilend zum Feuer lauffen/ die Feuerhacken/ Far-  
then/ vnd ander Feuergerichte holen/ vnd fleißig  
leschē helffen/ Das Viertel aber/ so am weitesten  
vom Feuer gelegen/ desselben Viertelmeister vnd  
zugehörigen Nachbarn / sollen mit ihren besten  
Wehren auffm Marck vors Rathhaus kom-  
men/ daselbst auffwarten / vnd was ihnen vom  
Rath befohlen / verrichten.

Der andern zwener Viertel ( so dem Viertel  
darinn es brennet nahe gelegen ) Viertelmeister  
vnd Bürgere/ sollen mit ihren Eymern vnd Feuer-  
gerichte/ zum Feuer sich begeben / vnd trewlich  
wehren vnd leschen.

**Was sich der Bergkmeister / sampt**  
seinen Geschwornen/ beneben den Eltesten der  
Knapschafft / in der Feuerszbrunst  
verhalten sollen.

Der Bergkmeister sol zu jederzeit mit den Ge-  
schwornen vnd Eltesten der Knapschafft / als  
bald ein Feuer beleuet oder beschryen wird/ sich  
auff das Rathhaus verfügen/ vnd nottürfftige  
versorgung anschaffen / das der Zehendtner/  
Bergk/ Regen vnd Recceschreiber/ ihrer Zehend-  
ten/ Bergk vnd Regenbücher/ sampt den Recces-  
B Regi

Registern/sonderlichen wann das Feuer solchen  
zu nahe kommen/ wol in acht nemen / Damit dies  
selben obgemeldten Bücher möchten in solcher  
Feuersnoth verwahret vnd errettet werden.  
Hernachmals sol der Bergkmeister / beneben  
seinen Geschwornen vnd denen in der Knap-  
schafft / zum Feuer zu eilen / das jenige so zu  
dempffung vnd leschung dienstlichen / neben den  
Gerichten/zum treulichsten anzuordnen schuldig  
sein/ Insonderheit sol er neben seinen Geschwor-  
nen/auff die Bergkarbeiter (wie sich dieselben ver-  
halten) fleissig achtung geben/ vnd ob sie der zum  
theil müßig/ vnfleissig oder vnwillig vermercke-  
ten/dieselben sollen nicht mehr zufördern gestat-  
tet/vnd auffm Schneeberg gelitten werden.

Es sollen auch sonderlichen die Steiger in  
Feuersgefahr / den arbeitern auff's eheste aus-  
buchen vnd kloppen/vnd ihnen befehlen / das sie  
zum Feuer eilen / fleissig abwehren vnd leschern  
helffen sollen.

**Wes sich die Bergkleute/Hausz-**  
genossen vnd Handwerckesgesellen zu-  
verhalten.

Nach deme den Steigern vnd Bergkleuten/  
was ihnen in solchem fall zu thun gebühret/vom  
Bergk-

Bergkainpt allbereit auffereget: Als zweiffelt man nicht / die Bergleute werden solchem nachkommen / vnd gleich wie sie bißhieber in Fenersnöthen sich mit dapffer rettung vnd fegenwehre jederzeit ehrlich vnd wol verhalten / Also auch künfftig im nothfall (darsür Gott gnedig behüten wolle) gleicher gestalt trewlich vnd fleißig zuspringen / vnd neben andern retten vnd wehren helfen.

Desgleichen wird hiermit allen Hausgesossen / Tagelöhnern vnd Handwercksgefallen / von Schustern / Schneidern / Becken / Kürschnern / Schmiden / vnd andern ernstlich befohlen / das sie alle zum Feuer lauffen / Wasser vnd anders hierzu dienlich mit bringen / wehren helfen / vnd nicht müßig stehen sollen. Auch sollen alle Zimmerleute / sonderlich aber des Raths Zimmerman / Mewrer / Schmide / Becken / Fleischer vnd ihre Gesellen / mit Zimmerbeilen / Axen vnd dergleichen / so wol auch die Büttner / mit Zöbern vnd gefessen / Item alle Melbere / auch alle Braswer / mit Schuffen vnd dergleichen / zum Feuer lauffen / trewlich vnd fleißig leschen vnd wehren / auch sol niemands mit ledigen händen zum Feuer kommen. Wer darwider handelt / sol ernstlich gestrafft werden.

B ij

Weibs

## Weibs personen sollen vom Feyer bleiben.

Die Weiber / Jungfrauen / Hausz vnd Klip-  
pelmägde / vnd andere Weibes personen / sollen  
nicht zum Feyer lauffen / noch dabey stehen / da-  
mit andere gehindert : Sondern daheim bleiben /  
vnd do die Weibes personen / dessen vngachtet /  
vom Feyer nicht weg gehen wollen / sollen sie die  
Bürgere mit bescheidenheit weg treiben.

## Wie es ein jeder in seinem Hausz bestellen sol.

Ein jeder / so bald er das stürmen oder Feyer  
ergeschren höret / sol seinem Weib / Kindern oder  
Gesinde befehlen / das sie im Hausz bleiben / auff  
dasselbe / vnd sonderlich auff's Feyer vnd Flug-  
feyer achtung geben / niemands frembdes / so et-  
wan Feyer einlegen oder stelen möchte / einlassen /  
vnd Wasser auff die Böden tragen / dem Flug-  
feyer damit zu wehren.

## Von den Fuhrleuten vnd de- nen so Pferde haben.

Alle Fuhrleute / Kärner / auch andere / so  
Pferde allhier haben / sollen so bald man stür-  
met /

met / mit ihren Pferden vnd geschirn zu den Was-  
ferschleiffen eilen / dieselbe zum Feuer bringen / vnd  
damit nachfolgen. Dargegen der / so die erste  
Schleiffe bringet / ein Guldin / der ander drey  
Ort / der dritte ein halben Guldin / vnd so fort /  
zur verehrung bekommen. Nichts desto weniger  
sollen die andern auch mit ihren Pferden / Wasser  
vnd anders zuzuführen schuldig sein.

## Vom Rôhrmeister.

So bald Feuersgeschrey gehöret / sol der  
Rôhrmeister mit den seinen / die Wasser so am ne-  
hesten bey dem feuer / in guter acht haben / die Theiler  
auffsperrren / vnd die Wasser an den ort / das dem  
Feuer am nehesten / schlagen / auch Themme vnd  
anders zum Feuer machen / darzu ihnen denn die  
Bräuer vnd andere Leute fleissig helfen sollen.

## Von denen so in Feuers weh- ren schaden empfahen.

Do jemandt vber dem fleissigen wehren /  
schaden am Leibe empfahet / bey demselben sol  
müglicher fleiß / rath vnd hülffe durch Erzte vnd  
Balbierer / auff des Raths vnkosten / ange-  
wandt werden.

B iij

Straff

## Straff dessen / bey dem Fewer auskômpt.

By weme Fewer aus unvorsichtigkeit oder  
verwarlosung auskômpt / der sol die Nachbarn  
vmb hülffe anschreyen / vnd wo es von ihnen nicht  
kônt gelescht werden / sondern weiter keme / sol  
derselbe Wirth dennoch 24. stunden frey sicher ges  
leit haben / damit er das seine / so viel möglichhen /  
erretten / vnd andern zu leschung des Fewers be  
richt geben kôme / vnd er sol deswegen zwen gu  
te Schock oder mehr nach gelegenheit / zur straff  
erlegen.

## Straffe der Fewerdiebe.

Die jenigen / so in Fewersnöthen / liederne  
Eymmer / oder andere sarnuß / dem Rath oder den  
Bürgern stelen / sollen / ob gleich der Diebstal ge  
ring were / mit dem Strang am Leib vnd Leben  
gestrafft werden.

Es sol auch ein jeder Bürger / auff solche  
Fewerdiebe vnd andere verdecktliche Leute / fleissig  
achtung zu geben / vnd dieselbe bey seinen Endes  
pflichten alsbald anzuzeigen schuldig sein.

Bestele

# Bestellung nachm Brandt.

Wie in werendem Brandt: Also ist auch hernach vnd wann das Feuer gedempffet worden/ fleissige achtung vnd auffsehen zu habē von nöten/ auch durch etliche Personen die Brände vnd anders immerdar zubegiessen vnd darben zu bleiben/ zubestellen notwendig/ Es sol auch derhalben gute wache auff der Brandstedt / vnd vorm Rathshaus bestalt werden / so lang bis das Feuer genzlich gedempffet / vnd keine gefahr mehr verhanden.

Gleicher gestalt sollen nachm Brandt die Eimer / Schleiffen / Feuerhacken vnd ander Feuergerichte / durch die Wächtere vnd andere wieder an gehörige örter gebracht werden.

E N D E.

QX 2 d 6053

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

M.C.

1017



H. 166.50



**S** E W  
 nung auffm  
 berg

x 202 35  
 Auf's neue v  
 verbess



M. D C  
 Im



52

